



Stadt **CHEMNITZ**

Beschlussantrag Nr.

an den Stadtrat

zur Sitzung

am

Einreicher: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich gemäß SächsGemO <input type="checkbox"/> nichtöffentlich gemäß SächsGemO
Gegenstand: Abschaffung der Bedarfseinschränkungen für den Besuch der Kindertagesstätten	

Kostendeckungsvorschlag: 49200.83500

(Unterabschnitt, HHSt.)

Vorberatungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschuss)	Sitzungs- termine	Antrag geändert ja/nein	Abstimmungsergebnis		
			ein- stimmig	mehr- heitlich	abge- lehnt
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Streichung des § 2 Abs. 6 der „Satzung für Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege“ mit Wirkung Schuljahresbeginn 2007/2008 vorzubereiten und dem Stadtrat eine entsprechend geänderte Satzung zum Beschluss vorzulegen.

Ausgangspunkt:

Mit großer Mehrheit beauftragte am 12. Juli 2006 der Stadtrat die Verwaltung auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- a) die konkrete zeitliche Umsetzung des sächsischen Bildungsplanes im Tagesablauf kommunaler Kindertageseinrichtungen in Chemnitz (ggfs. an Hand eines Beispiels)
- b) die Mehrausgaben, die ein Streichung des § 2 Abs. 6 der "Satzung für Kindertageseinrichtungen und Kinderpflege" - aufgeschlüsselt nach Krippenkindern, Kindergartenkindern und Kindern im Schulvorbereitungsjahr - verursacht
- c) wie viele Kinder von einer Angleichung der Betreuungszeiten auf einheitlich 9 Stunden betroffen wären - aufgeschlüsselt nach Krippenkindern, Kindergartenkindern und Kindern im Schulvorbereitungsjahr
- d) ob eine solche Angleichung aus Sicht der Verwaltung sinnvoll und notwendig ist und wenn dies der Fall sein sollte, welche Möglichkeiten zur Deckung der Mehrausgaben bei einer Angleichung der Betreuungszeiten aus Sicht der Verwaltung in Frage kommen

bis zur Sitzung des Stadtrates am 14.9.2006 darzustellen.

Mit Schreiben vom 11.10.2006 legte Sozialbürgermeisterin Lüth die geforderten Daten vor und kam zu der Einschätzung: *„Die Umsetzung des Bildungsauftrages in hoher Qualität wird auch bei einer Betreuungszeit von 6 bzw. 4 Stunden in den Kindertageseinrichtungen erfüllt.... Die Verwaltung schätzt ein, dass die Streichung des § 2 Abs. 6 der Satzung für Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege nicht notwendig ist.“* Diese Einschätzung teilt die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN jedoch nicht.

Begründung:

Der so genannte „Pisa-Schock“ lenkte in Deutschland den Blick nicht nur auf Defizite im Schulbereich, sondern ebenso auf jahrelange Versäumnisse bei der frühkindlichen Bildung. Es wurde deutlich, dass die Ursachen vielfältiger gesellschaftlicher Probleme wie Schulmisere oder Integrationskrise, demografischer Wandel oder Wertevakuum auch im Vorschulbereich zu suchen sind. Fast alle Bundesländer schrieben daraufhin die Kindergartengesetze um und erließen Bildungspläne. Auch Sachsen legte einen ambitionierten Bildungsplan vor, der als Ziel formuliert: *„Sächsische Kindertageseinrichtungen sollen allen Kindern - unabhängig von Geschlecht, Alter, sozialer, religiöser, ethnischer und kultureller Herkunft, physischen und psychischen Besonderheiten, Sozialisations- und biographischen Erfahrungen - soziale Übergänge eröffnen und Unterstützungsformen bieten, die ihnen einen Einstieg in das gesellschaftliche Leben mit seinen Herausforderungen und eine Ergänzung zu ihrer privaten Lebensumgebung ermöglichen.“*¹

Doch während die Länder und in gleicher Weise auch Sachsen solch hohe Ansprüche in Bezug auf die Arbeit der Kindertagesstätten formulierten, müssen weiterhin die Kommunen zu

¹ Sächsisches Staatsministerium für Soziales (Hrsg.): Der Sächsische Bildungsplan – ein Leitfaden für pädagogische Fachkräfte in Kinderkrippen und Kindergärten, Berlin, 2006, S.10.

einem großen Teil die Kosten der Umsetzung tragen. Rund 2,7 Milliarden Euro wären laut Kinder- und Jugendbericht nötig, um für alle Kinder unter sechs Jahren, deren Mütter und Väter dies wollen, einen Ganztagesplatz zur Verfügung zu stellen. Doch die Kassen der Kommunen waren und sind leer. Als Ausweg aus diesem Dilemma sahen viele Kommunen - so auch Chemnitz - die Bedarfsbeschränkungen. Mit der Begründung - arbeitslose Eltern hätten genügend Zeit, sich um ihre Kinder selbst zu kümmern - wurden die Satzungen für Kindertageseinrichtungen dahingehend geändert, dass Kinder erwerbsloser Eltern nur noch sechs Stunden eine Kita besuchen dürfen.

Bei der Begründung dieser - in erster Linie aus der finanziellen Not der Kommunen geborenen - Bedarfsbeschränkung stellten die Kommunen ausschließlich auf die Betreuungsaufgabe von Kindertagesstätten ab. Doch die Zielbeschreibung der bundesweit verabschiedeten Bildungspläne zeigt eindeutig einen Paradigmenwechsel im Bereich Vorschule an. Nicht mehr Betreuung sondern professionelle Bildung wird als zentrale Aufgabe heutiger Kindertagesstätten definiert. Im sächsischen Bildungsplan heißt es: *„Die pädagogische Arbeit mit Kindern erschöpft sich nicht darin, Möglichkeiten zur Vereinbarung von Beruf und Familie zu bieten - also Betreuung für Kinder zwischen null und sechs Jahren zu sichern.“*² Kindertagesstätten sind frühkindliche Bildungseinrichtungen in denen die *„Grundlagen für das lebenslange Lernen [gelegt werden]. Da die Aufnahmebereitschaft, die Entdeckerfreude und Lernlust in den frühen Jahren außerordentlich hoch sind, kommt gerade dieser Phase im lebenslangen Lernprozess eine entscheidende Bedeutung zu.“*³

Der sächsische Bildungsplan ist kein Lehrplan, der ein bestimmtes Zeitbudget für bestimmte Bildungsinhalte festschreibt. Nicht die Quantität, sondern die Qualität frühkindlicher Bildung steht im Vordergrund. Aus diesem Grund ist es nicht falsch, wenn die Verwaltung behauptet, dass der Bildungsauftrag auch bei einer Betreuungszeit von sechs bzw. vier Stunden in hoher Qualität in den Chemnitzer Kindertageseinrichtungen umgesetzt wird. Doch wenn allgemein anerkannt wird, dass frühkindliche Bildung nicht mehr beschränkt sein darf auf eine Dreiviertelstunde Beschäftigung am Tag, sondern *„in allen Organisationsformen des Tages - im Spiel, beim Aufenthalt im Freien, bei Projekten und Angeboten, bei den Mahlzeiten, bei den hygienischen Gewohnheiten“* erfolgen muss, um die Grundlagen für das lebenslange Lernen zu legen, stellt sich die Frage, wieso Kinder arbeitsloser Eltern daran nur sechs Stunden teilhaben dürfen. Kindertageseinrichtungen sollen laut Bildungsplan gerade durch die Berücksichtigung von Differenzen wie Herkunft oder Geschlecht auf gleichberechtigte Teilhabe ausgerichtet sein und die Entwicklung einer demokratischen Gesellschaft in den Blick nehmen.⁴

Die Pisa-Studie hat gezeigt, dass die beobachteten Leistungsunterschiede von Schülern in Deutschland stärker als in jedem anderen Land in der jeweiligen sozialen Herkunft, im sozio-ökonomischen Status begründet liegen. Vor diesem Hintergrund ist es verantwortungslos und sträflich, große Anstrengungen in Bezug auf die Qualitätssicherung frühkindlicher Bildung zu unternehmen, jedoch Kindern aus sozial benachteiligten Familien aus Kostengründen nur ei-

² ebenda, S.13.

³ ebenda, S.4.

⁴ ebenda, S.13.

nen begrenzten Zugang zu gewähren. Diese Herangehensweise zementiert die soziale Schieflage, die das deutsche Bildungswesen kennzeichnet und ist nicht hinnehmbar.

Diese Einsicht hat sich, wie es scheint, auch bei den politisch Verantwortlichen in Sachsen durchgesetzt. So kommt die SPD-Fraktion im Sächsischen Landtag zu der Auffassung: *„Diese Praxis ist aus unserer Sicht dem Anliegen und der Aufgabe der Kindereinrichtungen völlig entgegengesetzt. Deshalb muss dafür gesorgt werden, dass diese Bedarfseinschränkungen abgeschafft werden.“*⁵ In einem ersten Schritt einigte sich die Regierungskoalition deshalb darauf, im Doppelhaushalt 2007/2008 des Freistaates den Kommunen dafür zunächst jährlich 5 Mio Euro zur Verfügung zustellen. Mit diesem Betrag sollen die Kommunen in die Lage versetzt werden, wenigstens die Bedarfsbeschränkungen für Kinder im Schulvorbereitungsjahr abzuschaffen.⁶ In einer Mitteilung der CDU-Fraktion des Sächsischen Landtages heißt es: *„Mit dem aktuellen Landeshaushalt ... fördern wir die Landkreise und Kreisfreien Städte, indem wir die zusätzlichen Aufwendungen für die Gewährleistung einer Neun-Stundenbetreuung für Kinder aus sozial benachteiligten Familien erstatten.“*⁷

Aus den zitierten Standpunkten von SPD und CDU im Landtag ist klar erkennbar, dass die Regierungskoalition in Sachsen gewillt ist, die Kommunen bei der Aufhebung beschlossener Bedarfseinschränkungen finanziell zu unterstützen. Auch wenn dies zunächst nur auf das Vorschuljahr begrenzt ist, muss diese finanzielle Unterstützung zukünftig für Kinder aller Altersgruppen eingefordert werden.

Zielstellung und Finanzierung

Der vorliegende Antrag dient dazu, in Chemnitz bereits ab Beginn des Schuljahres 2007/08 allen Kindern in Bezug auf die frühkindliche Bildung gleiche Chancen einzuräumen. Gemäß Schreiben der Verwaltung vom 11.10.2006 verursacht die Streichung des § 2 Abs. 6 der „Satzung für Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege“ Mehrkosten in Höhe von 3.821.797 Euro. Bei Streichung mit Wirkung zum Schuljahresbeginn 2007/08 können diese Mehrkosten im laufenden Haushaltsjahr aus den nicht vollständig benötigten Haushaltsmitteln für die Sozialumlage an den kommunalen Sozialverband abgedeckt werden. Kostenmindernd wirken sich dabei die oben erwähnten im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel zur Kompensation im letzten Kindergartenjahr aus.

⁵ SPD Fraktion im Sächsischen Landtag, Newsletter Dezember 2006, Abschaffung der Bedarfseinschränkungen für den Besuch der Kindertagesstätten.

⁶ Freistaat Sachsen, Haushaltsplan 2007/2008, Einzelplan 08: „Die Kosten für die Übernahme der Elternbeiträge durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe gemäß § 90 Abs. 3 i.V.m. Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 4 SGB VIII werden bei einer über 6 Stunden hinausgehenden Betreuungszeit (bis max. 9 Stunden) unter der Voraussetzung des Verzichts auf Bedarfseinschränkungen der Landkreise bzw. Kreisfreien Städte während des Schulvorbereitungsjahres durch das Land übernommen. Erstattet werden die von dem Träger der örtlichen Jugendhilfe übernommenen Kosten gemäß § 90 Abs. 3 i.V.m. Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 4 SGB VIII für die tatsächlich angefallenen Betreuungsstunden (oberhalb der 6. Stunde) auf der Grundlage der jeweiligen kommunalen Gebührensatzung.“

⁷ CDU-Fraktion des Sächsischen Landtages, Pressemitteilung vom 2. April 2007, Kerstin Nicolaus MdL, Sachsen fördert Kommunen beim Ausbau der Kinderbetreuung.